



Klösterle am Arlberg, 26.01.2021

Niederschrift

über Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle vom 26.01.2021. Der Vorarlberger Landtag hat am 3. April die COVID-Sammelnovelle beschlossen (siehe LBGL Nr. 19/2020 idgF), welche auch mehrere für die Gemeinden relevante Gesetzesänderungen gebracht hat.

Bei Sitzungen der Gemeindevertretung kann aufgrund der derzeitigen Lage die Öffentlichkeit auch ohne Vorliegen der Gründe gemäß § 46 Abs. 2 Gemeindegesetz ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Sitzungen, bei denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird. Die Gemeindevertretung kann Beschlüsse auch im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz fassen, sofern dies bundesverfassungsrechtlich zulässig ist. Dies ist verfassungsrechtlich nunmehr im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse zulässig (§ 117 Abs. 3 B-VG idF. BGBl. I Nr. 24/2020). Zu einem solchen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Ist für die betreffende Angelegenheit jedoch ein strengeres Mehrheitserfordernis vorgesehen, gilt dieses. Die übrigen Bestimmungen über die Sitzungen der Gemeindevertretung bleiben unberührt. Das heißt, dass für die Zustellung der Einberufung der Videokonferenz bzw. für die Zustellung der zu beschließenden Anträge im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufweg § 40 GG sinngemäß gilt.

Mit einer Aussendung am 18.01.2021 hat der Bürgermeister die anderen Mitglieder der Gemeindevertretung, dies sind Vizebürgermeisterin Mag. Barbara Mathies, die Gemeinderäte Paul Schwarzhans und Bertram Fritz, die GemeindevertreterInnen Michaela Burtscher, MSc, Mario Frainer, Kurt Kasper, Christiane Kölli, Leonhard Salzgeber, Martina Tuttner, Andreas Walch und Joachim Stockinger darüber informiert, dass folgende Anträge zu beschließen sind:

1. Darlehensaufnahme Kommunalfahrzeug Lintrac 90

Der Bürgermeister informiert, dass für die Kauffinanzierung des neuen Kommunalfahrzeugs/Loipengeräts von 3 Instituten Angebote vorliegen, die sich wie folgt gestalten:

Finanzierung € 220.000,00

Laufzeit 5 Jahre

RAIBA-Mindestzinssatz: 1,706% (Indikator 3-Monats-EURIBOR)

HYPO-Zinssatz fix: 1,65%

Sparkasse Bludenz – Zinssatz fix: 0,58%

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Finanzierung für das Kommunalfahrzeug Lintrac 90 an die Sparkasse Bludenz mit einem Fixzinssatz von 0,58% zu vergeben.

Der durch den Vorsitzenden gestellte Antrag wurde mit einer Mehrheit der Stimmen beschlossen. Der Darlehensvertrag ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

2. Kontokorrentkredit € 200.000,00

Der Bürgermeister informiert, dass für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde für das bestehende Bankkonto bei der RAIBA Bludenz-Montafon ein Kontokorrentrahmen festgelegt werden soll. Die Konditionen lauten wie folgt:

Beurkundeter Kontokorrentrahmen: € 200.000,--

Laufzeit: max. 9 Monate

Zinssatz: 0,75%, Marktanpassung

Rahmenprovision: keine

Bearbeitungsgebühr: keine

Der Vorsitzende stellt den Antrag, für das bestehende Bankkonto bei der RAIBA Bludenz-Montafon einen Kassenkredit in der Höhe von € 200.000,00 für die Dauer von maximal 9 Monaten zu beschließen.

Der durch den Vorsitzenden gestellte Antrag wurde einstimmig beschlossen.

Gemäß § 91 GG bedarf die Aufnahme eines Darlehens oder eines Kontokorrentkredits keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn der Betrag 20 % oder der gesamte von der Gemeinde zu leistende jährliche Schuldendienst einschließlich der jährlichen Zahlungsverpflichtung aus Leasinggeschäften 10 % der Finanzkraft nicht übersteigt. Die Finanzkraft der Gemeinde wurde für 2021 mit 2.006.400,00 festgelegt, daher bedarf dieser Überziehungsrahmen keiner Genehmigung.

3. Änderung der Verordnung über die Zweitwohnsitzabgabe

Der Bürgermeister informiert, dass die Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe geändert werden muss. Die Änderung betrifft die jährliche Indexanpassung der Höhe der Zweitwohnsitzabgabe für Wohnungen bzw. Stellplätze für Wohnwagen. Die Änderung wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung für die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe gemäß Vorschlag zu ändern.

Der durch den Vorsitzenden gestellte Antrag wurde mit einer Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Gemäß § 47 Abs. 7 Gemeindegesetz wird der Umlauf-Beschluss an der Amtstafel zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Schriftführer:

Gemeindeamtsleiter
Ing. Christoph Mentberger

Vorsitzender:

Bürgermeister
Florian Morscher

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am 28.01.2021
Abzunehmen am 11.01.2021

Der Bürgermeister: 